

Zukunft • Bildung • Kultur



BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-4499

Zl. 13.375/5-III/3/97

Präsidium des
Nationalrates
Parlament
1010 WIEN

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. <u>13.375/5-III/3/97</u>	-GE/19
Datum: 22 APR. 1997	
Verteilt <u>23.4.97</u>	

S. Labuda

Sachbearbeiter:
Dr. Anton STIFTER
Tel.: 53120-2368
Fax: 53120-2310

Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997,
Stellungnahme

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten übermittelt in der Anlage 25 Gleichschriften seiner Stellungnahme zu dem vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelten Entwurf einer Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997 zur gefälligen Kenntnisnahme.

Beilagen

Wien, 21. April 1997
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

F. R. d. A.
Triller

Zukunft • Bildung • Kultur

BUNDESMINISTERIUM
FÜR UNTERRICHT
UND KULTURELLE
ANGELEGENHEITEN

Minoritenplatz 5
A-1014 Wien

Tel. +43-1/531 20-0
Fax +43-1/531 20-4499

Zl. 13.375/5-III/3/97

Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten
Stubenring 1
1011 WIEN

Sachbearbeiter:
Dr. Anton STIFTER
Tel.: 53120-2368
Fax: 53120-2310

Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997,
Stellungnahme
Zu Zl. 33.550/1-III/3/97

Das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten nimmt zum obzitierten Entwurf wie folgt Stellung:

Zu § 5 Abs. 4 und § 6 Abs. 5:

In diesen beiden Bestimmungen werden Regelungen über die Anrechnung von Lehrzeiten getroffen. Dazu wird - wie bereits vom Vertreter des BMUK in der Arbeitsgruppe zur Reform der Lehrlingsausbildung ausgeführt - bemerkt, daß derzeit Anrechnungen, die Halb- oder Dritteljahre betragen, für die Beschulung in den lehrgangsmäßigen Berufsschulen große organisatorische und pädagogische Probleme schaffen, da diese Lehrlinge in bereits laufende Berufsschullehrgänge einberufen werden müssen. Es wird deshalb ersucht, hier und in den nachfolgenden Novellen zur Lehrberufsliste aus diesen Gründen nur mehr ganzjährige Anrechnungen vorzunehmen.

Über die im Entwurf zur Diskussion stehenden Punkte hinaus möchte das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten noch auf folgende gravierende Probleme mit dem Ersuchen im Rahmen dieser Novelle eine Lösung zu finden, aufmerksam machen:

Zu § 23 BAG:

Bis zur BAG-Novelle BGBl.Nr. 23/1993 galten die Bestimmungen über den Ersatz von Lehrabschlußprüfungen aufgrund schulmäßiger Ausbildung. Die Absolventen von einschlägigen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen konnten somit im Falle des Ersatzes der Lehrabschlußprüfung aufgrund einer schulmäßigen Ausbildung unmittelbar zur Lehrabschlußprüfung in einem verwandten Lehrberuf antreten, da die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 BAG erfüllt wurden (nach erfolgreicher Ablegung einer Lehrabschlußprüfung kann eine Zusatzprüfung in einem verwandten Lehrberuf abgelegt werden).

Da aber die Bestimmungen über den Ersatz von Lehrabschlußprüfungen aufgrund schulmäßiger Ausbildung nicht mehr für Schüler einschlägiger BMHS ab dem Schuljahr 1993/94 gelten, ist der

direkte Antritt zur Lehrabschlußprüfung in einem verwandten Lehrberuf nicht mehr möglich, weil dem die Erfordernisse des § 27 Abs. 1 BAG (Zusatzprüfung) entgegenstehen. Da aber bereits derzeit Absolventinnen und Absolventen von berufsbildenden mittleren Schulen sich am Arbeitsmarkt befinden, die unter die Bestimmungen der BAG-Novelle (BGBl.Nr. 23/1993) fallen, haben sie in einem zu ihrer Ausbildung einschlägigen Lehrberuf keinen Ersatz der Lehrabschlußprüfung mehr. Sie müssen nun, wenn sie die Lehrabschlußprüfung in einem zu "ihrer Ausbildung verwandten Lehrberuf" antreten wollen, zunächst die Lehrabschlußprüfung im einschlägigen Lehrberuf ablegen, erst dann dürfen sie zur Lehrabschlußprüfung im verwandten Lehrberuf antreten.

Ein aktueller Fall wurde an das BMUK unlängst herangetragen - ein Absolvent einer Hotelfachschule wollte zur Lehrabschlußprüfung im Lehrberuf Konditor antreten. Die zuständige Lehrlingsstelle teilte mit, daß er zuerst die Lehrabschlußprüfung als Koch ablegen müsse und erst danach berechtigt ist, zur Lehrabschlußprüfung Konditor anzutreten. Eine Flexibilisierung des Systems nach den Bedürfnissen der Schulabgänger und der Arbeitgeber wäre daher wünschenswert, insbesondere unter Bedachtnahme auf die Knappheit der Lehrstellen. Dies entspricht auch den Intentionen des § 27 BAG, in dessen EB ausgeführt wird, daß das System der Zusatzprüfungen es ermöglicht, die Berufsausbildung zu verbreitern und im Berufsleben mobiler zu werden.

Es wird daher vorgeschlagen, unter Beibehaltung der Bestimmungen des § 27 BAG eine Erweiterung des § 23 BAG vorzunehmen, um die derzeitigen Hindernisse abzubauen. Folgende Formulierung einer neuen lit.d des § 23 Abs. 1 darf vorgeschlagen werden:

"d) Personen, die ein Prüfungszeugnis im Sinne des § 34a vorweisen können, zur Lehrabschlußprüfung in einem verwandten Lehrberuf."

Zu § 20 Abs. 3 lit.a:

Im Zusammenhang mit der Berufsausbildungsgesetz-Novelle 1997 sollte auch ein Diskussionsprozeß initiiert werden, der sich mit dem derzeitigen Trend, einschlägig ausgebildete BMS-AbsolventInnen als Lehrlinge einzustellen, beschäftigt. Vermehrt erfolgen Rückmeldungen, daß Betriebe AbsolventInnen einschlägiger berufsbildender mittlerer Schulen als Lehrlinge (häufig im 1. Lehrjahr, teilweise mit Anrechnungen auf die Lehrzeit) aufnehmen. Ein gesetzliches Hindernis, einen Lehrvertrag zu begründen, gibt es nicht mehr.

Der § 20 Abs. 3 BAG (BGBl.Nr. 23/1993) zählt taxativ die Tatbestände auf, die zu einer Verweigerung der Eintragung des Lehrvertrages führen. Lit.a sieht die bescheidmäßige Verweigerung der Aufnahme des Lehrlings vor, "wenn der Aufnahme des Lehrlings ein in diesem Bundesgesetz begründetes Hindernis entgegensteht".

Die Interpretation der lit.a ist bisher dahingehend erfolgt, daß ein "in diesem Bundesgesetz begründetes Hindernis" u.a. vorliegt, "wenn der Lehrling die für den betreffenden Lehrberuf festgesetzte Lehrzeit bereits zurückgelegt hat oder ihm die Lehrabschlußprüfung in diesem Lehrberuf aufgrund einer schulmäßigen Ausbildung ersetzt wird".

Aufgrund der Novelle des BAG 1992 gibt es für SchülerInnen von berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, die mit bzw. nach dem Schuljahr 1993/94 den Besuch der Schule aufgenommen haben, keinen Ersatz der Lehrabschlußprüfung mehr. Für SchülerInnen, die vor bzw. mit 92/93 den Besuch

einer berufsbildenden mittleren oder höheren Schule aufgenommen haben, gelten jedoch noch die Bestimmungen hinsichtlich der Ersätze der Lehrabschlußprüfung. Dies bedeutet, daß für AbsolventInnen, die vor bzw. mit 1992/93 den Schulbesuch an einer BMHS aufgenommen haben, eine Eintragung eines Lehrvertrages nicht möglich ist/war, wohingegen eine Eintragung eines Lehrvertrages für AbsolventInnen die mit bzw. nach 1993/94 den Besuch an einer BMHS aufgenommen haben (teilweise noch wortidentische Lehrpläne) sehr wohl möglich ist, weil der Tatbestand "Ersatz der Lehrabschlußprüfung" nicht mehr gegeben ist. Dies führt zunehmend zu dem bereits oben angeführten Trend, daß Betriebe häufig AbsolventInnen einer berufsbildenden Schule nur dann aufnehmen, wenn diese bereit sind, in einem Bereich, in dem bereits die beruflichen Qualifikationen aufgrund der schulischen beruflichen Ausbildung nachweisen werden, einen Lehrvertrag für den einschlägigen Lehrberuf abzuschließen.

Es kann natürlich darüber nachgedacht werden, inwieweit schulische und duale Berufsausbildung vergleichbar sind. Der Gesetzgeber ist aber jedenfalls in § 34a des BAG (BGBl.Nr. 23/1993) von der Vergleichbarkeit ausgegangen. Es besteht daher kein Grund, ohne besonderen Anlaß, wie beispielsweise aufgrund einer substantiellen Änderung der Zielrichtung der Ausbildung in der berufsbildenden Schule oder im betreffenden Lehrberuf, vom Grundsatz abzugehen, daß bei Anwendung des § 34a leg.cit. von den einschlägigen beruflichen Qualifikationen auszugehen ist, wie sie den BMHS-AbsolventInnen aufgrund der § 28 Verordnungen (Ersatz der LAP) zugestanden wurden.

Es ist verständlich, daß es Betriebe vorziehen, ausgebildete Fachkräfte zu Konditionen eines Lehrlings einstellen. Diese Praxis stellt jedoch einerseits speziell den Bereich der berufsbildenden mittleren Schule in Frage, indem den AbsolventInnen die beruflichen Qualifikationen, die sie sich aufgrund der schulischen beruflichen Bildung erworben haben, an sich abgesprochen werden und andererseits - sollte sich dieser Trend noch mehr durchsetzen - ist als Konsequenz zu erwarten, daß AbsolventInnen einer Polytechnischen Schule bzw. Jugendliche ohne BMHS-Ausbildung kaum mehr Lehrstellen bekommen werden. Darüber hinaus ist es volkswirtschaftlich nicht vertretbar, daß in Zeiten äußerst knapper Haushaltsressourcen finanzielle Mittel (Kosten der Ausbildung in der Schule, Fördermaßnahmen im Bereich der dualen Ausbildung, Familien- und Kinderbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz etc.) ineffizient verwendet werden, indem junge Menschen beide in der beruflichen Erstausbildung angebotenen Schienen durchlaufen um dasselbe Ziel - berufliche Qualifikationen - zu erreichen.

Es darf hier auch auf das im Schulorganisationsgesetz festgelegte Ziel verwiesen werden, daß es Aufgabe der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ist, den SchülerInnen jenes fachliche und grundlegende Wissen und Können zu vermitteln, das unmittelbar zur Ausübung eines Berufes befähigt (vgl. § 52 SchOrgG). In diesem Zusammenhang soll auch nochmals auf § 34a hingewiesen werden sowie auf die Berechtigungen für BMHS-AbsolventInnen im Gewerbebereich.

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten darf daher um Veranlassung auf legislativem Wege oder auch im Wege der Vollziehung (Durchführungserlaß) ersucht werden.

Dem Präsidium des Nationalrates wurden unter einem 25 Gleichschriften dieser Stellungnahme übermittelt.

Wien, 21. April 1997
Für die Bundesministerin:
Dr. RONOVSKY

FdR dA
Waller